

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00184 vom 23. Oktober 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00184](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00184)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00184 du 23 octobre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00184 del 23 ottobre 2024

## Regeste

Familiennachzug | [Nichterteilung der Aufenthaltsbewilligung zufolge Scheinehe] Die Ansprüche aus Art. 42 AIG stehen gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a AIG unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, worunter namentlich Scheinehen fallen, welche lediglich aus ausländerrechtlichen Motiven eingegangen werden (E. 2). Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz nicht ausdrücklich zur Stellungnahme zum Vorwurf einer "Ménage-à-trois" aufgefordert wurde, da sich das Verfahren von Anfang an um die Parallelbeziehung des nachzuziehenden Ehemannes der Beschwerdeführerin und dem sich daraus ergebenden Scheineheverdacht drehte. Keine unrichtige Sachverhaltsfeststellung, indem die Vorinstanz von einem Fortbestehen der Parallelbeziehung ausging (E. 3). Gegenbeweis für eine auch vom Ehemann gewollte echte Beziehung nicht erbracht, da aufgrund jahrelanger Duldung der Parallelbeziehung durch die Ehefrau eine künftige Fortsetzung derselbigen wahrscheinlich erscheint (E. 4). Abweisung UP/URB. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Es ist zwar erstellt, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann seit bald zehn Jahren eine Beziehung führen. Ebenso dokumentiert ist jedoch, dass der Ehemann (mindestens) bis zur Hochzeit im Jahr 2022 parallel dazu auch eine eheähnliche Beziehung mit D unterhielt, aus welcher drei Kinder hervorgegangen sind. Die beiden jüngeren Mädchen wurden während der Beziehung mit der Beschwerdeführerin gezeugt und geboren. Diese Umstände sprechen deutlich für eine vom Ehemann eingegangene Scheinehe mit der Beschwerdeführerin, um ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erlangen. Zwar behauptet die Beschwerdeführerin neu, dass die Dreiecksbeziehung mit der Heirat aufgegeben worden sei und sie mit ihrem Mann als monogames Paar in der Schweiz zu leben beabsichtige, mit dieser Behauptung allein vermag sie jedoch angesichts der speziellen Beziehungskonstellation (in der Vergangenheit) den Gegenbeweis für eine auch von ihrem Ehemann gewollte echte Ehe nicht zu erbringen. Da sie die Parallelbeziehung in der Vergangenheit jahrelang duldet, ist es vielmehr naheliegend, dass ihr Ehemann diese auch in Zukunft fortsetzen bzw. dass D seine wahre Partnerin bleiben wird. Damit ist sein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 AIG gestützt auf Art. 51 Abs. 1 lit. a AIG erloschen.

### E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Eine Parteienschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde aufgrund der widersprüchlichen Argumentation der Beschwerdeführerin aussichtslos war (§ 16 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.